

Amtliche Bekanntmachung vom 6. April 2017

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Stadtarchivs Tübingen (Stadtarchiv-Gebührensatzung)

vom 3. April 2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 3. April 2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Stadtarchivs Tübingen vom 21. März 2011, beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Gebührenhöhe und Auslagen

(1) Die Gebühr beträgt

1. für die Inanspruchnahme schriftlicher Auskünfte, die Bereitstellung von Findbüchern oder sonstiger Hilfsmittel sowie von Archiv-, Sammlungs- oder Bibliotheksgut zur Einsichtnahme, für die Erstellung von Gutachten oder für sonstige Tätigkeiten des Archivpersonals:
je angefangene Viertelstunde Zeitaufwand 13,80 €
2. für die Zustimmung zu Publikationen, Editionen oder zur Veränderung von Reproduktionen gemäß § 10 der Archivordnung 60,00 €
3. für Kopien:
Die Erhebung von Gebühren für Kopien richtet sich nach der Nr. 5b und der Nr. 14c des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührensatzung der Universitätsstadt Tübingen in ihrer jeweils geltenden Fassung.
4. für Spezialarbeiten, die mit technischen Tätigkeiten verbunden sind (z.B. Scans, Erstellung und Bearbeitung digitaler Datenträger o.ä.),
je angefangene Viertelstunde und mindestens 13,80 €
5. für den Versand von Reproduktionen:
je Versandvorgang 3,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt
Tübingen, den 3. April 2017

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tübingen, den 6. April 2017

Bürgermeisteramt